Die staatsrechtliche Stellung des Reichslandes Elsass-Lothringen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät der Universität Breslau

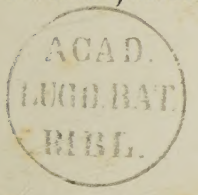

vorgelegt von

Karl Soppart,
Referendar.

Breslau 1910.
Druck von Th. Schatzky G. m. b. H., Neue Graupenstrasse 5.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät
der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Brie.

Korreferent: Professor Dr. Gretener.

Dem Andenken meiner
Eltern gewidmet.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Einleitung 9

§ 1. Historischer Überblick über die Entwicklung Elsass-Lothringens seit seiner Zugehörigkeit zum Reiche . . . . . 10—14

§ 2. Die Unterschiede zwischen Staat, Staatsteil und Kommunalverband . . . . . 15—21

§ 3. Rechtliche Natur des Reichslandes

I. Elsass-lothringische Staatstheorien und ihre Ausgangspunkte in historischer Betrachtung . 22—23
a) Der Versailler Präliminarfriede . . . . . 24—25
b) Das Vereinigungsgesetz . . . . . 25—29
c) Die Einführung der Reichsverfassung . . . . . 29—30

II. Andere Theorien über Elsass-Lothringen und ihre Ausgangspunkte . . . . . 30—32
a) Landesausschuss . . . . . 32—36
b) Landeskasse . . . . . 36—39

III. Ergebnis 39-40

§ 4. Die heutige Organisation des Reichslandes

a) Der Kaiser . . . . . 41—43
b) Der Reichstag 43
c) Der Bundesrat 43
d) Der Statthalter . . . . . 43—45
e) Das Ministerium 45
f) Der Staatsrat . . . . . 45—46
g) Der Landesausschuss 46

§ 5. Die Besonderheiten der Stellung Elsass-Lothringens

a) gegenüber dem Ausland 47
b) gegenüber dem Reiche und den Einzelstaaten 48
1. Mitgliedschaftsrechte . . . . . 48—49
2. Mitgliedschaftspflichten 49
3. Gebietshoheit 49
4. Landesangehörigkeit . . . . . 49—51
5. Beamtenverhältnis . . . . . 51—52

Schluss . . . . . 53—54

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543102_0080

Literaturverzeichnis.

Arndt: Deutsches Staatsrecht. Bd. I. Berlin 1901.

Becher: Die rechtliche Natur der internationalen Verträge Elsass-Lothringens. Inaug.-Diss. Erlangen 1897.

Brie: Theorie der Staatenverbindung. Stuttgart 1886.

— Der Bundesstaat. Leipzig 1874.

— Zur Lehre von den Staatenverbindungen in Grünhuts Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht der Gegenwart. Bd. XI. Wien 1884.

— Zur Theorie des konstitutionellen Staatsrechts im Archiv für öffentliches Recht. Bd. IV.

Bruck: Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht von Elsass-Lothringen. Bd. I. Strassburg 1908.

Hamburger: Die staatsrechtlichen Besonderheiten der Stellung des Reichslandes Elsass-Lothringen im Deutschen Reich in Bries Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht. Heft 5. Breslau 1901.

Hänel: Deutsches Staatsrecht. Bd. I. Leipzig 1892.

Jellinek: Über Staatsfragmente. Heidelberg 1896.

— Allgemeine Staatslehre. 2. Aufl. Bd. I. Berlin 1905.

Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 4. Aufl. Tübingen und Leipzig 1901.

Leoni: Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsass-Lothringen. 1. Teil. Freiburg 1892.

Löning: Lehrbuch des Verwaltungsrechts. Leipzig 1884.

— Die Verwaltung des Generalgouvernements in Elsass. Strassburg 1874.

Mandel-Grünewald: Die Verfassung und Verwaltung in Elsass-Lothringen. Strassburg 1905.

Mayer, Otto: Deutsche Juristenzeitung. IV. Jahrg. 1899. Der elsass-lothringische Diktaturparagraph abermals vor dem Reichstage.

— Deutsche Juristenzeitung. X. Jahrg. 1905, Nr. 8. Die elsass-lothringische Verfassungsfrage.

Mayer, Otto: Deutsche Juristenzeitung. XII. Jahrg. 1907, Nr. 11. Landesausschuss und Bundesrat.

Meyer-Anschütz: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 6. Aufl. Leipzig 1905.

Meyer: In Hirths Annalen, 1876, S. 656—681.

Mulert: Die staatsrechtliche Stellung von Elsass-Lothringen. Greifswald 1904.

Preuss: Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften. Berlin 1889.

Rosenberg: Die staatsrechtliche Stellung von Elsass-Lothringen. Metz 1896

— Reichsgesetz und Landesgesetz in Elsass-Lothringen. Annalen des Deutschen Reichs, 1899, Nr. 5.

— Territorium, Schutzgebiet und Reichsland. Annalen des Deutschen Reichs 1903, Nr. 7 u. 9.

— Staats-Souveränität und Bundesstaat. Annalen des Deutschen Reichs, 1905, Nr. 4 u. 7.

Rosin: Souveränität, Staat, Gemeinde und Selbstverwaltung. Annalen des Deutschen Reichs, 1883.

v. Seydel: Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich. 2. Aufl. Freiburg und Leipzig 1897.

Stöber: Die parlamentarische Immunität des Landesausschusses für Elsass-Lothringen im Archiv für öffentliches Recht. Freiburg 1886. Bd. I.

Zorn: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2. Aufl. Bd. I. Berlin 1895.

Einleitung.

Die Frage, welche staatsrechtliche Stellung das Reichsland Elsass-Lothringen gegenwärtig einnimmt, kann nur aus seiner staatsrechtlichen Natur beantwortet werden. Denn jene ist nur die Art und Weise, in der diese sich äussert. Ihr Verhältnis zu einander ist das von Ursache und Wirkung. Über diese staatsrechtliche Natur herrscht jedoch grosse Meinungsverschiedenheit. Vor allem stehen sich ganz schroff zwei Ansichten gegenüber: Die eine schreibt Elsass-Lothringen Staatscharakter zu, die andere bestreitet dies und erklärt das Reichsland für einen völlig unselbständigen Verwaltungsbezirk des Reiches. Dazwischen stehen eine Reihe vermittelnder Theorien, teils der ersten, teils der zweiten Ansicht sich nähernd. Der Feststellung der rechtlichen Natur des Reichslandes ist ein historischer Überblick über seine Entwickelung seit seiner Zugehörigkeit zum Reiche vorauszuschicken; ferner eine kurze Erörterung und gegenseitige Abgrenzung der in Frage stehenden Begriffe: Staat, Staatsteil und Kommunalverband.

§ 1.

Historischer Überblick über die Entwicklung Elsass-Lothringens seit seiner Zugehörigkeit zum Reiche.

In der geschichtlichen Entwickelung Elsass-Lothringens seit seiner Zugehörigkeit zum Reiche lassen sich 4 Abschnitte unterscheiden: das Generalgouvernement, die staatsrechtliche Vereinigung, die Einführung der Reichsverfassung und schliesslich die Dezentralisierung der Verwaltung und Gesetzgebung durch die Gesetze vom 2. Mai 1877 und 4. Juli 1879.

Gleich zu Beginn des Krieges von 1870 gerieten durch die ersten siegreichen Schlachten die meisten Gebiete, die das heutige Reichsland bilden, in die Gewalt der deutschen Heere, die das eroberte Gebiet sogleich in Verwaltung nahmen. Völkerrechtlich stellt sich diese kriegerische Besetzung als Okkupation dar, der Okkupant erhält dadurch die Befugnis, alle in seinem Interesse erforderlichen Anordnungen zu treffen, soweit sie nicht den Regeln des Völkerrechtes zuwiderlaufen. Die bisherige Staatsgewalt ist suspendiert. Der Oberbefehlshaber der deutschen Heere übertrug nun diese ihm völkerrechtlich zustehenden Befugnisse durch Erlass vom 14. August 1870 einem Generalgouverneur.

Es besteht Streit, ob die von dem Oberbefehlshaber, bezw. Generalgouverneur erlassenen Verordnungen als in Ausübung der deutschen oder französischen Staatsgewalt geschehen zu erachten sind. Durch die Okkupation tritt nur eine Suspension der bisherigen Staatsgewalt ein, während im übrigen die staatliche Zugehörigkeit des besetzten Gebietes unverändert bleibt. Laband[1]) und Löning[2]) wollen hieraus den Schluss ziehen,

[1]) Laband, Bd. II, S. 237.

[2]) Löning, Verw. des Generalgouv., S. 27.

dass der Generalgouverneur dann auch „nicht die deutsche, sondern die französische Staatsgewalt ausgeübt habe". Laband stellt dementsprechend dann auch diese Verordnungen auf gleiche Stufe mit den französischen, in Elsass-Lothringen geltenden Gesetzen, sie stellen sich also als „Partikularrecht" dar. Man hat schon vielfach gegen diese Folgerung Einwendungen erhoben; sehr richtig weist vor allem Hamburger[1]) auf die rechtliche Unhaltbarkeit dieser Theorie hin. „Die Ausübung eines fremden Rechts kann allgemein nur auf irgend einem derivativen Titel beruhen. . . Bei Besitzergreifung eines fremden Gebietsteils liegt aber . . . ein originärer Titel, die Okkupatien vor." Wenn nun Labands Theorie auch zu dieser bedenklichen Konsequenz geführt hat, so kann man doch wiederum nicht, wie Zorn[2]) es tut, in diesem Falle auch juristische Beseitigung der französischen Staatsgewalt durch die blosse Okkupation annehmen, zu welchem Resultate er gelangt, indem er den Begriff der Debellatio stark modifiziert in einer Art, die etwas willkürlich erscheint; doch steckt in seinen Ausführungen ein richtiger Gedanke. Er will den Willen des Okkupanten nicht unberücksichtigt lassen. Und in der Tat wird dieser Wille nicht unbeachtet bleiben dürfen; war er, wie hier, auf dauernde Erhaltung des Besitzes gerichtet, so wird man dem Okkupanten nicht unterstellen können, er habe die Staatsgewalt seines Feindes ausüben wollen; bei Ausübung eines fremden Rechts muss aber der Ausübende den Willen haben, das fremde Recht als ein fremdes auszuüben. Man wird deshalb die rechtliche Lage richtig hier so kennzeichnen: die französische Staatsgewalt war juristisch zwar nur suspendiert, aber an ihre Stelle trat kraft des Willens der Verbündeten tatsächlich die deutsche. Dem entsprechend wird man die Kontinuität des deutschen Rechts in Elsass-Lothringen vom Tage der Einsetzung des Generalgouverneurs, dem 14. August 1870 an, datieren.

Der völkerrechtliche Vertrag, der nun auch juristisch die französische Staatsgewalt beseitigte, ist die in Art. I

[1]) Hamburger, l. c. S. 9.
[2]) Zorn, l. c. S. 516.

des Versailler Präliminarfriedens vom 26. Februar 1871 ausgesprochene Abtretung an das Deutsche Reich. Belanglos ist es, dass diese juristische Beseitigung äusserlich nicht bemerklich wurde, da ja der bisherige provisorische Zustand noch fortdauerte.

Die staatsrechtliche Vereinigung Elsass-Lothringens mit dem Deutschen Reiche, die auch diesem Provisorium ein Ende bereitete, erfolgte durch das Gesetz vom 9. Juni 1871, auf das an späterer Stelle zurückzukommen sein wird. Hier sei nur erwähnt, dass dieses Vereinigungsgesetz in dem eigens geschaffenen „Gesetzblatt für Elsass-Lothringen" (Gesetz vom 3. Juli 1871) nochmals unter dem Datum vom 5. Juli publiziert wurde, nachdem es bereits unter dem 14. Juni im Reichsgesetzblatt verkündet worden war. Die zweite Publikation war jedoch für das Inkrafttreten des Gesetzes in Elsass-Lothringen bedeutungslos, da ja unmöglich das für Elsass-Lothringen als „Objekt"[1]) geltende Gesetz daselbst mit einem späteren Tage in Kraft treten konnte, als dies im Reiche geschah.

Die Verwaltung wurde organisiert durch das Gesetz vom 30. Dezember 1871; die oberste Verwaltungsbehörde für Elsass-Lothringen blieb die besondere Abteilung des Reichskanzleramtes für die reichsländischen Angelegenheiten; jedoch unterstellte man ihm das Oberpräsidium mit dem Sitze in Strassburg. Wie der gewählte Name andeutet, sollte hierin eine ähnliche Stellung geschaffen werden, wie sie etwa einem preussischen Oberpräsidenten zukommt; jedoch gingen die Befugnisse des Oberpräsidenten in Elsass-Lothringen erheblich weiter. Der Reichskanzler nämlich war auf Grund § 6 zit. Ges. ermächtigt, die nach geltenden französischen Gesetzen den Ministerien zustehenden Befugnisse dem Oberpräsidenten zu übertragen; eine solche Übertragung erfolgte durch Bekanntmachung vom 29. Januar 1872, wodurch also der Oberpräsident auch ministerielle Befugnisse erhielt. § 10 zit. Ges., der sogen. Diktaturparagraph, über-

[1]) Laband, II, S. 239.

trug ihm schliesslich noch die sogen. „ausserordentlichen Gewalten". Im übrigen behielt man die französischen Verwaltungsorganisationen bei, denen man nur deutsche Namen beilegte.

Der nächste Abschnitt der Entwicklung des Reichslandes war bestimmt durch die auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni 1873 erfolgende Einführung der Reichsverfassung, soweit sie nicht schon durch Kaiserliche Verordnung eingeführt war. Damit erhielt Elsass-Lothringen nun auch das Recht, Abgeordnete in den Reichstag zu entsenden; eine Vertretung im Bundesrate jedoch blieb ihm versagt, entsprechend dem Willen des Reiches, in Elsass-Lothringen keinen neuen Bundesstaat zu schaffen. Über die weitere Bedeutung der Einführung der Reichsverfassung ist später zu sprechen.

Die weitere Entwicklung strebte nunmehr nach gewisser Selbständigkeit in Verwaltung und Gesetzgebung. Sehr bald zeigten sich Missstände der bisherigen Organisation auf beiden Gebieten; es ergaben sich mehr und mehr Schwierigkeiten, je mehr man infolge der stets wachsenden Arbeitslast des Reichskanzlers sich genötigt sah, die einzelnen Abteilungen des Reichskanzleramtes zu Reichsbehörden von grösserer Selbständigkeit auszubauen. Ähnlich war auch der Reichstag mit der Landesgesetzgebung von Elsass-Lothringen überlastet; man konnte und wollte auch auf die Dauer nicht die Interessen des Reichslandes nur von Leuten wahrnehmen lassen, denen diese speziellen Interessen naturgemäss doch ziemlich fremd sein mussten.

Hinsichtlich der Verwaltung erfolgte eine durchgreifende Änderung durch das Gesetz vom 4. Juli 1879. Der Sitz der Landesverwaltung wurde nunmehr nach Strassburg verlegt. Das Oberpräsidium und das Reichskanzleramt für Elsass-Lothringen wurden aufgelöst und an ihre Stelle trat das sogen. Ministerium für Elsass-Lothringen; an die Stelle des Reichskanzlers trat der vom Kaiser zu ernennende Statthalter, der Reichskanzler schied damit für Elsass-Lothringen aus. So war äusserlich eine völlige Trennung von Landes- und Reichsverwaltung erfolgt. An der Spitze des Ministeriums steht der

Staatssekretär, der hinsichtlich der dem Statthalter vom Kaiser übertragenen landesherrlichen Befugnisse als dessen verantwortlicher Minister erscheint.

Über die Änderung der Gesetzgebung wird später zu sprechen sein.

Im Bundesrate erhielt auch dies Mal Elsass-Lothringen noch keine Vertretung, doch ist der Statthalter ermächtigt, Kommissare zu entsenden zur Vertretung Elsass-Lothringischer Interessen, die jedoch nur beratende Stimme haben.

Diese Elsass-Lothringen gegebene Organisation ist bis heute unverändert geblieben.

§ 2.

Die Unterschiede zwischen Staat, Staatsteil und Kommunalverband.

Die für die Untersuchung der staatsrechtlichen Natur des Reichslandes in Betracht kommenden Begriffe sind: Staat, Staatsteil = Provinz im Sinne eines blossen Verwaltungsbezirkes und Kommunalverband.

Leicht sind die Unterschiede zwischen dem Staate und seinem Verwaltungsbezirke festzustellen: jener ist öffentlich rechtliche Persönlichkeit, besitzt demgemäss eigene Organe, dieser ist überhaupt jeder Persönlichkeit bar, stellt sich lediglich als geographischer Begriff dar, besitzt also auch keine eigenen Organe, seine Organe sind Organe des übergeordneten Staates, er selbst ist lediglich Objekt des Willens dieses Staates.

Scheinbar eine Verbindung von Provinz im obigen Sinne und Kommunalverband stellen die preussischen Provinzen vor; doch nur scheinbar. Man muss jedoch scharf bei der Provinz im gewöhnlichen Sinne den staatlichen Verwaltungsbezirk von dem Kommunalverband, dem Selbstverwaltungskörper, trennen. Die preussische Provinz ist beides, doch nicht als stelle sie ein neues, eigenartiges Gebilde dar, vielmehr haben wir zwei selbständig nebeneinander stehende Gebilde, denen nur eins gemeinsam ist, das gleiche territoriale Substrat.

Schwieriger ist die Abgrenzung zwischen Staat und Kommunalverband. Solange man die Souveränität als begriffliches Merkmal eines jeden Staates ansah, hatte man hierin auch ein scharf den Staat von allen anderen menschlichen Gemeinwesen trennendes Merkmal; jedoch die Bundesstaatengründungen und ihre wissenschaftliche Betrachtung ergaben,

dass Souveränität zum Staatsbegriffe entbehrlich sei. Man sah sich genötigt, auch Staaten, denen die Souveränität fehlte, dennoch als Staaten anzuerkennen. Damit schwand das bisher allgemein anerkannte Kriterium; man musste nach einem besseren suchen, doch hat bisher keine der aufgestellten Theorien allgemeine Anerkennung zu finden vermocht.

Über die Auffassung v. Seydel,[1]) wonach Souveränität unbedingt ein begriffliches Merkmal des Staates ist, kann man mit dem Hinweis hinweggehen, dass es z. B. in den deutschen Gliedstaaten Staaten gibt, denen die Souveränität fehlt, die aber dennoch Staaten sind

G. Meyer[2]) sucht das unterscheidende Merkmal darin zu finden, „dass die Herrschaft des Staates über die Kommunalverbände eine rechtlich unbeschränkte ist, die des Bundes über die Staaten dagegen eine rechtlich beschränkte", woraus sich für die Staaten eine den Kommunalverbänden fehlende, zweifache Selbständigkeit ergäbe: sich selbst eigene Organisation zu geben und gewisse politische Aufgaben nach eigenen Gesetzen zu erfüllen. Jedoch können Staaten in dieser zweifachen Selbständigkeit sehr wohl stark beschränkt sein, ohne deshalb den Staatscharakter zu verlieren. Es genügt hier der Hinweis auf die zahlreichen Beschränkungen, die den deutschen Gliedstaaten auferlegt sind. Andererseits aber kommen auch den Kommunalverbänden ähnliche Befugnisse, wie sie in der zweifachen Selbständigkeit sich äussern, zu.

Auch Jellinek[3]) kommt zu ähnlichem Resultate wie G. Meyer, er will den Gemeinden „höchstens in untergeordneten Dingen organisatorische Macht" zugestehen; das Kriterium des Staates gegenüber der Gemeinde sieht er schliesslich in der dem Staate eigentümlichen Möglichkeit,[4]) bei Fortfall des übergeordneten Staates ohne weiteres

---

[1]) v. Seidel, Kommentar zur Reichsverfassung, S. 19 ff.

[2]) Meyer, l. c. S. 7 ff.

[3]) Jellinek, Staatsfragmente, S. 13.

[4]) Jellinek, Staatsfragmente, S. 16.

Souveränität zu erlangen, während dies der Gemeinde verschlossen bleibt. An sich muss die Richtigkeit dieser Behauptung anerkannt werden, jedoch ist es für die praktische Unterscheidung unbrauchbar, denn wie soll das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein dieser Möglichkeit festgestellt werden? Diese Möglichkeit scheint vielmehr nur die Folgewirkung eines tiefer liegenden Grundes darzustellen. Auch die von Jellinek für den Staat aufgestellten Kriterien: eigenes Gebiet, eigene Untertanen und eigene Herrschergewalt sind unzutreffend, wie später an der Theorie Labands nachgewiesen werden soll. Es dürfte überdies zweifelhaft sein, ob der von Jellinek aufgestellte Begriff der Staatsfragmente als einer Zwischenstufe zwischen Staat und Kommunalverband für die Wissenschaft brauchbar ist. Das zeitweise Unvermögen der Wissenschaft, ein schwierigeres Gebilde einem allgemein anerkannten Begriffe unterzuordnen, stellt noch keineswegs stets eine objektive Unmöglichkeit dar, die allein die Aufstellung eines neuen Begriffes statthaft macht.

Laband,[1]) dessen Theorie Jellinek, wie oben erwähnt, sich ziemlich genähert hat, sieht den Unterschied darin, dass „der Staat das Recht hat, freien Personen mit zwingender Gewalt zu befehlen, die Gemeinde dagegen nicht". Jedoch ist dies, wie bereits verschiedentlich eingewandt worden ist, so namentlich von Brie,[2]) unrichtig, denn auch den Gemeinden müssen, selbstverständlich innerhalb der ihnen zugewiesenen Grenzen, solche Herrschaftsrechte zustehen, wenn anders sie überhaupt ihre Aufgaben und Zwecke erfüllen sollen. Ganz willkürlich hat Laband angenommen, dass diese Herrschaftsrechte immer vom Staate abgeleitet seien; Beweise für diese Annahme sind keineswegs erbracht, dürften sich auch schwerlich in jedem Falle erbringen lassen.

Preuss[3]), aufbauend auf Gierkes Genossenschaftstheorie, ordnet Reich, Staat und Gemeinde unter den gemeinsamen

[1]) Laband, Bd. I, S. 64 ff.
[2]) Brie, Theorie der Staatenverb., S. 10 ff.
[3]) Preuss, l. c. S. 406.

Überbegriff der Gebietskörperschaften; er findet schliesslich das unterscheidende Merkmal in der rechtlichen Fähigkeit des Staates, sein Gebiet selbst ändern zu können, d. h. in der Gebietshoheit; sie fehle den Gemeinden, die Gebietskörperschaften ohne Gebietshoheit wären. Man wird zugeben müssen, dass dies in dem von Preuss entwickelten Rahmen durchaus richtig ist, doch ist dieses Merkmal für die Unterscheidung genau so unbrauchbar wie die von Jellinek angeführte Möglichkeit der Erlangung der Souveränität; auch diese Gebietshoheit scheint mehr Folgewirkung als selbständiges Merkmal zu sein.

Rosenberg[1]) und Stöber[2]) erblicken das Kriterium in der Völkerrechtsfähigkeit des Staates, die der Gemeinde fehlt. In seiner Abhandlung „Staat, Souveränität und Bundesstaat" sucht Rosenberg[3]) über Stöber hinaus aus einer Vereinigung der Theorien von Stöber und Preuss zu einem brauchbaren Resultat zu gelangen und stellt schliesslich[4]) „Gebietshoheit, Personalhoheit, Verfassungshoheit und völkerrechtliche Persönlichkeit" als wesentliche Merkmale des Staates auf. „Sie entstehen gleichzeitig in demselben Augenblick, in welchem eine Gebietskörperschaft eine Selbständigkeit erlangt". Rosenberg erkennt zwar richtig an, dass die völkerrechtliche Anerkennung als Staat sich nur als Wirkung der Staatsqualität darstellt, aber er sagt nicht wie er sich „das Selbständigwerden" gedacht hat. Der Einwand Hamburgers[5]), dass mit dem „Hineinziehen des Völkerrechts ein Zirkel gegeben" ist, bleibt auch fernerhin bestehen.

Wie man sieht, ergibt sich die Unmöglichkeit von rein rechtlichen Gesichtspunkten aus, ein für die vorliegende Frage befriedigendes Resultat zu erzielen. Darum hat man auch bereits versucht, dieses Resultat durch Aufnahme des Zweckes in die Begriffsbestimmung zu gewinnen.

---

[1]) Rosenberg, Annalen.

[2]) Stöber, im Arch. f. öffentl. R. Die Immunität d. Landesaussch. S. 644.

[3]) Rosenberg, Annalen 1903, Nr. 4 u. 5.

[4]) l. c. S. 346.

[5]) Hamburger, l. c. S. 40.

Rosin[1]) ist zuerst diesen Weg gegangen und ihm folgte später Brie, dem sich auch Hamburger angeschlossen hat.

Diese Aufnahme des Zweckes in die Begriffsbestimmung hat lebhaften Widerspruch hervorgerufen; so sagt vor allem Laband[2]): „Der Zweck, welchem ein Rechtsinstitut dient, liegt jenseits seines Begriffes. Die Zwecke . . . sind zwar von bestimmendem Einfluss auf die juristische Gestaltung der Institute (Eigentum etc.) und für das Verständnis von unschätzbarem Werte, aber sie gehören nicht zum Begriffe desselben.“ Doch wird man hiergegen einwenden können, dass letzten Grundes alle Rechtsinstitute auf einem bestimmten, durch sie zu erfüllenden Zwecke beruhen und eigens zu dieser Erfüllung erschaffen sind; deshalb ist es sehr wohl angebracht, auf diesen tiefsten Grund zurückzugehen, wenn es sich darum handelt, den begrifflichen Unterschied zweier Rechtsinstitute festzustellen, die in ihren sonstigen Beziehungen starke Ähnlichkeiten aufweisen. Auch Brie[3]) hat Laband gegenüber auf die unbestreitbare Tatsache hingewiesen, dass „der Zweck zahlreichen Rechtsbegriffen immanent ist“. Damit dürften die gegen die Aufnahme des Zweckmomentes in die Definition des Staates gemachten Einwendungen hinreichend widerlegt sein. Der von Preuss[4]) herangezogene Vergleich, „man könne in die Begriffsbestimmung eines Tieres nicht den Zweck aufnehmen, dem Menschen als Nahrung zu dienen“, ist als solcher schon von vornherein von geringer Beweiskraft, beruht zudem auf der Identifizierung von Selbstzweck und erst später gegebener Zweckbestimmung.

Rosin[5]) freilich stellt die Verschiedenheit der Zwecke richtig als Kriterium auf, kommt jedoch zu dem ungenügenden Resultate „Staat ist öffentlich rechtliche Gesamtpersönlichkeit, zur Verwirklichung nationaler Gemeinzwecke, die Gemeinde

---

[1]) Rosin, Annalen 1883, Souveränität, Staat, Gemeinde und Selbstverwaltung.

[2]) Laband, I, S. 63 ff.

[3]) Archiv für öffentliches Recht, Band IV, S. 6.

[4]) Preuss, l. c. S. 80.

[5]) Rosin, Ann. 1883, S. 292 ff.

öffentlich rechtliche, nicht souveräne Gesamtpersönlichkeit zur Befriedigung örtlicher Gemeininteressen". Was nun von blos örtlichen Interessen unterscheidet, das ist zuletzt doch nur die undefinierbare Volksanschauung, ein ewig wechselndes und schwankendes Moment, das Rosins Theorie unbrauchbar macht.

Von dem gleichen Ausgangspunkt gelangt Brie[1]) zu einem ungleich besseren Resultat. Er kennzeichnet als Merkmal des Staates die Allseitigkeit des Zweckes, woraus sich die Allseitigkeit der Zuständigkeit und die Superiorität der Staatsgewalt ergeben. „Der Staat ist der Idee nach ein Gemeinwesen von Menschen zur subsidiären Förderung aller vernünftigen Interessen seiner Mitglieder." Man hat dagegen eingewandt, „die Allseitigkeit der Zwecke sei eine contradictio in adjecto, denn Zweck bedeute einen bestimmten Zielpunkt; Allseitigkeit der Zwecke sei also ein Verzicht den Zielpunkt zu präzisieren."[2]) Doch trifft dies keineswegs zu; gewiss ist Zweck gleichbedeutend mit einem bestimmten Zielpunkt, jedoch bedeutet Allseitigkeit der Zwecke: so viele Zielpunkte es auch geben mag, und so viele und so oft sich neue darbieten, da ist der Staat berufen, auf ihre Erreichung hin zu arbeiten. Man hat ferner eingewandt, die Allseitigkeit der Zwecke sei nur bei souveränen Staaten vorhanden, d. h. Allseitigkeit der Zwecke sei gleich der Souveränität.[3]) Auch diese Identität ist keineswegs vorhanden; gewiss ergibt sich, wie auch Brie[4]) zugibt, „in der Idee die Forderung, dass dem Staate . . . Souveränität zukommen müsse, aber das bezieht sich nur auf das Verhältnis des Staates zu den einzelnen Menschen und nichtstaatlichen Korporationen, nicht aber auf das Verhältnis der einzelnen konkreten Staaten zu einander."

Dieser Gedanke liegt auch Hamburgers[5]) Ausführungen zu Grunde, wonach z. B. „Preussen, Bayern u. s. w. ihre Zu-

[1]) Brie, Theorie d. Staatenverb., l. c. S. 8.
[2]) Siehe Rosenberg, Ann. 1905, S. 345.
[3]) Mulert, S. 15.
[4]) Brie, l. c. S. 10.
[5]) Hamburger, l. c. S. 44.

ständigkeit erweitern und die staatliche Tätigkeit auf neue, bisher staatlicher Fürsorge nicht unterworfene Gebiete menschlichen Lebens erstrecken können und zwar auch auf solche, welche nicht zu den kommunalen Aufgaben gehören.“ Diese Allseitigkeit des Zweckes ist der Grund, wesshalb dem Staate allein die Möglichkeit, Souveränität ohne weiteres zu erlangen, gegeben ist. Sonach hat Brie das von Jellinek nur in einer einzelnen Eigentümlichkeit sich äussernde Moment gefunden, das es ermöglicht, in jedem Falle eine scharfe Grenze zwischen Staat und Kommunalverband zu ziehen. Es ergibt sich also, gemäss der Brie'schen Definition des Staates für unsere Untersuchung das Zweckmoment als Kriterium; dem Staate kommt prinzipiell Allseitigkeit der Zwecke zu, die Gemeinde dagegen ist prinzipiell auf gewisse Zwecke beschränkt.

§ 3.

Rechtliche Natur des Reichslandes.

Auf Grund dieser Feststellungen und des oben gegebenen historischen Materials soll nun die rechtliche Natur Elsass-Lothringens in historischer Weise untersucht werden.

I. Elsass-lothringische Staatstheorien und ihre Ausgangspunkte in historischer Betrachtung.

Wie bereits gesagt, lassen sich die Theorien über die rechtliche Natur des Reichslandes in zwei Gruppen teilen, deren erste die Staatsnatur behauptet, die zweite sie leugnet. Die Vertreter der ersten Ansicht gehen von dem Gedanken aus, der rechtliche Charakter Elsass-Lothringens habe sich durch den Anschluss an das Deutsche Reich von Grund auf verändert, aus dem bisherigen blossen Verwaltungsbezirke sei ein Staatswesen geworden. Die zweite Ansicht bestreitet diese Umwandlung. Jedoch gelangen im einzelnen die Vertreter dieser Theorien hinsichtlich der Beurteilung der späteren organisatorischen Veränderungen zu völlig verschiedenen Resultaten, teils sogar unter Annäherung an die Staatstheorien.

Rosenberg gründet seine Ansicht, Elsass-Lothringen sei in der Zeit vom 2. März bis zum 28. Juni 1871 — vom Versailler Präliminarfrieden bis zum Inkrafttreten des Vereinigungsgesetzes — ein Staat gewesen, darauf, dass alle Erfordernisse für einen solchen vorgelegen hätten, denn es „hatte ein Herrschaftssubjekt“ die 25 verbündeten deutschen Staaten, es war ferner in jener Zeit „ein räumlich begrenztes, von Menschen bewohntes Gebiet“ und endlich „besassen die

Verbündeten . . . in Elsass-Lothringen selbständige Herrschaftsrechte, denn sie hatten ja die volle Souveränität". Rosenberg[1]) hat selbst diese widerspruchsvolle Theorie neuerdings aufgeben müssen; die von ihm aufgestellten Erfordernisse des Staates sind einmal völlig unzureichend, zum anderen setzt er ganz willkürlich an Stelle des deutschen Reiches die 25 einzelnen Regierungen. Fehler, auf die schon oft hingewiesen worden ist.

v. Seydel[2]) hält bekanntlich an der Souveränität als wesentlichem Merkmale des Staates fest; auch ihm genügen Volk, Gebiet und höchste Gewalt zur Begriffsbestimmung des Staates; auch ihm erscheinen als Souverän Elsass-Lothringens die 25 einzelnen verbündeten Regierungen. Die Konsequenz dieses Festhaltens an der Souveränität hat v. Seydel[3]) zu der Behauptung geführt, der Begriff „Bundesstaat" sei zu verwerfen und demgemäss sei das Deutsche Reich, da ja die Einzelstaaten souverän geblieben seien, ein Staatenbund. Dementsprechend muss logischer Weise dann auch Elsass-Lothringen, da es nicht Teil eines Staates dieses Staatenbundes wurde und doch dazu gehören sollte, ebenfalls Staat sein. Jedoch diese Konsequenz hinsichtlich des Deutschen Reiches allein beweist schon hinreichend die Fehler seiner Theorie.

Nach Leoni[4]) hat das Gesetz vom 9. Juni 1871 Elsass-Lothringen zu einem besonderen und zwar monarchischen Staatswesen dadurch erhoben, dass das Reich durch § 3 zit. Ges. die Ausübung der Staatsgewalt dem Kaiser übertragen habe. Er nennt den Kaiser den Landesherrn von Elsass-Lothringen, dessen Monarchenstellung sich aber durch die Widerruflichkeit wesentlich von der der anderen Landesherren unterscheidet.

---

[1]) Rosenberg, Staatsrechtl. Stellung von Elsass-Lothr., S. 31 u. 34.

[2]) v. Seydel, Komm. z. Reichsverf., S. 2 ff.

[3]) v. Seydel, Komm. S. 22.

[4]) Leoni, l. c. S. 5.

a) Der Versailler Präliminarfriede.

Rosenberg und v. Seydel nehmen also zum Ausgangspunkte ihrer Theorie die völkerrechtliche Vereinigung durch den Versailler Frieden, dessen Art. 1 lautete:

„La France renonce à faveur de l'empire allemand à tous ses droits et titres sur les territoires situés à l'est de la frontière ci-après désignée . . . .

L'empire allemand possédera ces territoires à perpetuité en toute souveraineté et propriété."

Hierin wurde also dem doch ganz klaren Wortlaute gemäss die juristisch Frankreich noch zustehende Staatsgewalt über Elsass-Lothringen an das Deutsche Reich übertragen, das in diesem Vertrag völkerrechtlich als ein Staat erscheint, an den ein unselbständiger Bestandteil eines anderen Staates abgetreten wurde. Kein Wort deutet irgend an, dass dieser abgetretene Bestandteil eine von seiner bisherigen völlig verschiedene Stellung in seinem neuen Abhängigkeitsverhältnisse einnehmen sollte; das Deutsche Reich rückte also genau an die gleiche Stelle, die bisher Frankreich Elsass-Lothringen gegenüber eingenommen hatte, d. h. Elsass-Lothringen war unselbständiger Bestandteil des Deutschen Reiches geworden, dessen Charakter als Bundesstaat hierbei völlig ausser Betracht blieb.

Hier liegt der Grundfehler aller elsass-lothringischen Staatstheorien: Sie wollen aus dem Charakter des Deutschen Reiches als eines Bundesstaates heraus und erfüllt von dem Gedanken, die Reinheit dieses Gebildes müsse gewahrt bleiben, die rechtliche Natur des Reichslandes feststellen, wobei sie die wirkliche Lage verkennen, und teilweise gewaltsam ihrem Gedankengange entsprechend entstellen. Man darf aber bei der Begriffsbestimmung eines politischen Gebildes nicht von seiner Zugehörigkeit zu einem anderen politischen Gebilde ausgehen. So erklärt sich auch die Verkennung, die hinsichtlich der Staatsgewalt in diesen elsass-lothringischen Staatstheorien zu Tage tritt. Weil im übrigen Reiche in den Einzelstaaten zwei Staatsgewalten neben einander tatsächlich existieren, glaubte man auch für Elsass-Lothringen das Vor-

handensein zweier Staatsgewalten konstruieren zu müssen. Man übersah jedoch, dass hier in Elsass-Lothringen es sich nur um die Reichsgewalt in ihrer völligen Unbeschränktheit handelte, während sie in den Einzelstaaten beschränkt ist durch die betreffenden Einzelstaatsgewalten. Ein Unterschied zwischen Reichsgewalt im übrigen Reiche und Reichsgewalt in Elsass-Lothringen besteht unleugbar, doch stellt er sich nur dar als Unterschied zweier Seiten genau der gleichen Gewalt. Analog den Verhältnissen in den Einzelstaaten kann man auch in Elsass-Lothringen objektiv eine Unterscheidung machen zwischen der Reichsgewalt im engeren Sinne, wie sie uns in den Einzelstaaten entgegentritt, und der darüber hinausgehenden Reichsgewalt, die im ganzen ungefähr der Staatsgewalt eines Einzelstaates entspricht; jedoch ist das tatsächlich nur eine Unterscheidung von zwei Kreisen der Kompetenz. Subjektiv betrachtet haben wir nur eine einzige Reichsgewalt.

Ferner muss man gegenüber diesen Staatstheorien festhalten, dass Elsass-Lothringen zur Zeit der Abtretung ja überhaupt kein zusammengehöriges Ganzes darstellte; es waren einfach drei Departements, die nur das Band gemeinsamer Zugehörigkeit zu Frankreich verknüpfte. Erst durch das Vereinigungsgesetz und die nachfolgende Verwaltungsorganisation wurde diesen drei Departements ein gemeinsames Schicksal zuteil, sie wurden zu einem Verwaltungsbezirke, einer Provinz in diesem Sinne vereinigt.

Wir glauben demnach als Resultat feststellen zu können, dass der Charakter Elsass-Lothringens als der eines völlig unselbständigen Bestandteiles eines Staates durch die Abtretung vollkommen unberührt geblieben ist. Elsass-Lothringen war in der Zeit vom 2. März bis zum 28. Juni 1871 völlig nur Objekt des Reiches, also alles andere als ein Staat.

b) Das Vereinigungsgesetz.

Eine Änderung dieser staatsrechtlichen Natur konnte nur durch den Willen des Reiches erfolgen. Dies hätte

geschehen können, als man zur staatsrechtlichen Vereinigung des Reichslandes mit dem Deutschen Reiche schritt, die durch das Vereinigungsgesetz vom 9. Juni 1871 erfolgte. Damals bestand die Möglichkeit, Elsass-Lothringen einfach als Staat, als gleichberechtigten Bundesstaat in die Gemeinschaft der deutschen Einzelstaaten aufzunehmen. Doch dies war einmal aus politischen und praktischen Gründen nicht möglich. Man hätte, wie es ja auch vielfach verlangt wurde, in einfachster Lösung Elsass-Lothringen dem grössten Staate, also Preussen einverleiben können, doch dem standen ebenfalls politische Bedenken entgegen. Man sah sich deshalb genötigt, Elsass-Lothringen so gut und schlecht es eben ging, in der Verfassung unterzubringen und erfand schnell ein Wort, wo der Begriff noch fehlte. So wurde Elsass-Lothringen Reichsland.

Das heute noch für Elsass-Lothringen grundlegende Gesetz vom 9. Juni 1871 sprach zunächst die dauernde Vereinigung der wiedergewonnenen Gebiete mit dem Deutschen Reiche aus, traf sodann Bestimmungen über die Ausübung der Staatsgewalt, die dem Kaiser übertragen wurde und über die Gesetzgebung, die zunächst durch Kaiser und Bundesrat zu erfolgen hatte, wozu in gewissen Fällen noch die Zustimmung des Reichstages erforderlich war; schliesslich bestimmte es auch den Termin, an welchem die Reichsverfassung in Wirksamkeit treten sollte; es wurde zunächst der 1. Januar 1873 hierfür festgesetzt, jedoch später gemäss der ursprünglichen Regierungsvorlage auf den 1. Januar 1874 verschoben. Nur das gemeinsame Indigenat wurde sofort eingeführt. Ausserdem gab man, um evtl. früher sich als notwendig erweisende Teile der Reichsverfassung einführen zu können, dem Kaiser das Recht, mit Zustimmung des Bundesrats schon vor dem bestimmten Termine einzelne Teile der Verfassung durch Verordnungen einzuführen, wobei er aber bei etwa erforderlichen Änderungen und Ergänzungen der Zustimmung auch des Reichstages bedurfte. Über die staatsrechtliche Bedeutung dieses Gesetzes herrscht lebhafter Streit.

Rosenberg behauptet, dass dadurch der von ihm angenommene staatliche Charakter unberührt geblieben sei; Leoni[1]) hingegen will gerade erst hieraus den Staatscharakter Elsass-Lothringens herleiten.

Man wird freilich Rosenberg zugeben müssen, dass bei Beratung des Vereinigungsgesetzes sowohl auf Seiten der Regierung, wie unter den Abgeordneten durchaus keine Klarheit über den Begriff des „Reichslandes" herrschte. Dieser Unklarheit war man sich damals auch völlig bewusst. Man sah diesen hierdurch geschaffenen Zustand als ein Provisorium an, man konnte es jedenfalls noch nicht entscheiden, ob nicht eventuell hiermit doch etwas Bleibendes geschaffen wurde. Nur über einen Punkt herrschte allgemeines Einverständnis, wie sich aus den Motiven und Verhandlungen deutlich ergibt; keinesfalls sollte Elsass-Lothringen ein neuer Bundesstaat werden. Man wollte ihm von vornherein die Möglichkeit verschliessen, einen eigenen selbständigen Staat zu bilden.

Dennoch soll gleichsam gegen den deutlichen Willen der Gesetzgeber, so behauptet Leoni,[2]) dem sich Grünewald[3]) angeschlossen hat, gerade durch dieses Gesetz Elsass-Lothringen zu einem besonderen und zwar monarchischen Staatswesen erhoben worden sein. Leoni geht aus von dem § 3 Abs. 1 zit. Ges., der dem Kaiser die volle Staatsgewalt über Elsass-Lothringen übertragen habe, wodurch er dessen Monarch geworden sei; freilich sei diese Monarchenstellung ganz eigenartig und sehr zu unterscheiden von der der anderen deutschen Landesherren, da sie, auf Reichsgesetz beruhend, durch ein späteres Reichsgesetz beseitigt werden könne; diese Widerruflichkeit sei im übrigen aber belanglos.

Gegen diese Auffassung sprechen vor allem die Motive des Gesetzes; der § 3 hatte zunächst in der Vorlage eine ganz andere Fassung; er regelte zuerst die Gesetzgebung und

[1]) Leoni, l. c. S. 25.
[2]) Leoni, l. c. S. 5.
[3]) Mandel-Grünewald, l. c. S. 3.

lautete dann in Abs. 3: „Alle anderen Rechte der Staatsgewalt übt der Kaiser aus.“ Es wurde also dem Kaiser die Ausübung der Staatsgewalt mit Ausnahme der Gesetzgebung übertragen, also durchaus nicht die volle Staatsgewalt, sondern nur ein stark beschränkter Teil derselben. In den Beratungen der Kommission wurde der Paragraph umgeformt und gelangte schliesslich zur Annahme in seiner heutigen Fassung, bei der Abs. 1 lautet: „Die Staatsgewalt in Elsass-Lothringen übt der Kaiser aus.“ Gewiss könnte dies den Anschein erwecken, als wäre dadurch dem Kaiser die volle Staatsgewalt übertragen worden, während Abs. 2 ihn dann nur hinsichtlich der Gesetzgebungsbefugnis einschränkte, aber es muss berücksichtigt werden, dass dieser Paragraph in seiner neuen Fassung erst angenommen wurde, nachdem von seiten der Regierung widerspruchslos der Ansicht Ausdruck gegeben worden war, dass in dieser Umstellung eine sachliche Änderung des ursprünglichen Entwurfs nicht erblickt werden könne.[1]) Jedoch wird man noch weiterhin gegen Leoni einwenden müssen, dass dem Kaiser gemäss dem Wortlaut des Gesetzes die Staatsgewalt, soweit sie ihm übertragen wurde, nur der Ausübung nach übertragen wurde. Dies ist aber meines Erachtens unvereinbar mit der von Leoni behaupteten Monarchenstellung des Kaisers. Denn ein Monarch übt seine Befugnisse kraft eigenen Rechtes aus, widerruflich kann aber doch nur ein fremdes Recht sein. Damit ist nicht gesagt, dass ein eigenes Recht nicht auch durch Übertragung eines ursprünglich fremden Rechtes entstehen könnte. Hier aber wird dem klaren Willen der Gesetzgeber gemäss und übereinstimmend mit dem Wortlaut die dem Reiche zustehende Staatsgewalt dem Kaiser nur zur Ausübung übertragen. Auch aus der Vererblichkeit dieses Rechtes zur Ausübung kann kein Beweis dafür hergeleitet werden, die Staatsgewalt sei dem Kaiser zu eigenem Rechte übertragen worden. Der Kaiser erscheint lediglich wenn nicht als Organ des Reiches, so doch als Vertreter eines

[1]) Hirth's Annalen 1871, S. 869.

Reichsorgans, des Bundesrates. Wie dieses Organ dauernd stets als das gleiche betrachtet wird, so wird es auch sein Vertreter; die physische Person dieses Vertreters dieses Organs bleibt dabei völlig ausser Betracht. Schliesslich spricht noch die Auffassung der Praxis gegen Leoni und Grünewald; bereits verschiedentlich hat das Reichsgericht in seinen Entscheidungen[1]) anerkannt, dass der Kaiser nicht als Landesherr in Elsass-Lothringen anzusehen ist, und dass es demgemäss dort auch keine landesherrliche Familie geben kann.

Die richtige Auslegung des § 3 Abs. 1 zit. Ges. ist mit der überwiegenden Mehrzahl der Schriftsteller so zu treffen, dass der Kaiser hierdurch hinsichtlich der Ausübung der Staatsgewalt, soweit sie ihm übertragen wurde, nur Delegatar des Reiches geworden ist.

Damit darf aber auch Leonis Theorie als widerlegt angesehen werden. Wir glauben also feststellen zu können, dass auch nach dem Vereinigungsgesetz der Charakter Elsass-Lothringens unverändert der einer blossen Reichsprovinz geblieben ist.

Trotz dieser staatsrechtlichen Vereinigung mit dem Reiche blieb Elsass-Lothringen dennoch in einer gewissen Sonderstellung gegenüber den übrigen Bundesstaaten, da ja die Reichsverfassung hier noch nicht Geltung erlangt hatte.

c) Die Einführung der Reichsverfassung.

Aus dieser Sonderstellung trat nun Elsass-Lothringen heraus, als auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni 1873 die Reichsverfassung mit dem 1. Januar 1874 in Wirksamkeit trat. Die Bedeutung und der Zweck dieser Einführung war vor allem, Elsass-Lothringen in möglichst allen angängigen Beziehungen den Einzelstaaten gleichzustellen. Als nur für Staaten berechnet konnte die Reichsverfassung naturgemäss in Elsass-Lothringen nur mit Modifikationen eingeführt werden, da ja Elsass-Lothringen kein Staat war. Der rechtliche Charakter des Reichslandes blieb an sich unberührt. Freilich

[1]) ERG. in Strfs., Bd. X, S. 312.

setzte die Reichsverfassung vielfach das Vorhandensein einer doppelten Staatsgewalt voraus, während doch in Elsass-Lothringen es nur eine einheitliche Reichsgewalt gab. Diese Voraussetzung erforderte nun in Elsass-Lothringen die objektive Unterscheidung der beiden Kompetenzkreise der Reichsgewalt, wie oben bereits dargelegt worden ist. Wenn man festhält, dass diese objektive Unterscheidung nur durch praktische Gründe bedingt ist zwecks Anpassung an die im übrigen Reiche vorliegenden Verhältnisse, so kann man unbeschadet des richtigen Verständnisses für diese Kompetenzkreise auch die Bezeichnungen „Reichsgewalt" im engeren Sinne und „Landesstaatsgewalt" anwenden. Im übrigen hatte die Einführung der Reichsverfassung für die rechtliche Natur Elsass-Lothringens keine Bedeutung. Es trat darin nur das Prinzip zu Tage, das Reichsland möglichst in allen Beziehungen zum Reiche auf gleiche Stufe mit den übrigen Bundesstaaten zu stellen, unbeschadet des Willens des Reiches, trotz dieser möglichsten Gleichstellung aus dem Reichslande keinen eigenen Staat zu schaffen. Das Reichsland verkörpert gleichsam den Reichsgedanken in der Form des Einheitsstaates.

Auch wenn wir an der Hand der oben für richtig erklärten Definitionen des Staates das bisher gefundene Resultat prüfen, so finden wir, dass die „Allseitigkeit des Zweckes" in Elsass-Lothringen vom Reiche ausschliesslich wahrgenommen wird, man kann deshalb sagen, der Staat in Elsass-Lothringen ist das Reich, hier in der Form eines Einheitsstaates sich darstellend, dessen Provinz im Sinne eines blossen Verwaltungsbezirkes das Reichsland bildet.

II. Andere Theorien über Elsass-Lothringen und ihre Ausgangspunkte.

Wir wenden uns nun der zweiten Gruppe der Theorien über Elsass-Lothringen zu, die prinzipiell, entsprechend den bisherigen Ausführungen eine Staatsnatur des Reichslandes leugnen. Zunächst treten uns hier Rosenberg, der seine frühere Ansicht aufgegeben hat, und vor allem

Jellinek[1]) entgegen, die übereinstimmend Elsass-Lothringen für eine Zwischenstufe zwischen Staat und Kommunalverband erklären. Jellinek geht davon aus, dass es gewisse staatliche Gebilde gibt, die eine Zwischenstufe zwischen Staat einerseits und Provinz- und Provinzialverband andererseits darstellen, die Staatsfragmente. Hierunter will er sodann auch abhängige politische Gebilde verstanden wissen, die eigene Organe besitzen[2]), „die ihrem Wesen und ihren Funktionen nach Staatsorganen gleichwertig sind, ohne dass deshalb jene als Staaten zu charakterisieren sind". Hierunter fällt seiner Ansicht nach auch Elsass-Lothringen, da es einmal einen eigenen Fiskus besitzt[3]), „der doch einem Gemeinwesen nicht nur privatrechtliche, sondern auch öffentlich rechtliche Persönlichkeit verleiht", vor allem aber in dem Landesausschuss ein solches „eigenes Staatsorgan" aufweist.[4])

Dieser Ansicht hat sich Rosenberg[5]) angeschlossen, jedoch greift er die Begründung Jellineks an: Der Landesausschuss sei Organ nicht Elsass-Lothringens, sondern des Reiches; das Hauptgewicht sei aber auf das tatsächliche Vorhandensein eines verfassungsmässig selbständig neben dem Reichsfiskus stehenden Landesfiskus zu legen. Die von Jellinek für die Staatsfragmente vorgeschlagene Bezeichnung „Land" sei aber verständlicher durch „Territorium" zu ersetzen. Diese Ansicht Rosenbergs hat sich auch Bruck[6]) unter Annahme der von diesem gegebenen Begründung angeschlossen.

Löning[7]) und G. Meyer[8]) erklären übereinstimmend, Elsass-Lothringen für einen autonomen Kommunalverband, zu dem es durch den elsass-lothringischen Fiskus, der ja ein selbständiges Vermögenssubjekt sei, und durch den Landes-

---

[1]) Jellinek, Staatsfragm., S. 9 ff., Allgem. Staatsl., Bd. I, S. 475 ff.
[2]) Jellinek, Allgem. Staatsl., S. 637.
[3]) Jellinek, Staatsfragm., S. 32.
[4]) Jellinek, Allgem. Staatsl., S. 638.
[5]) Rosenberg, Ann. 1903, S. 492 ff. u. S. 486 ff.
[6]) Bruck, l. c. S. 35.
[7]) Löning, Verwaltungsr., S. 77.
[8]) Meyer, l. c. S. 475.

ausschuss ausgestaltet worden sei. Übereinstimmend sprechen beide diesem autonomen Kommunalverband eine öffentlich- und privatrechtliche Persönlichkeit zu.

Laband,[1]) dem Hamburger[2]) sich angeschlossen hat, erklärt Elsass-Lothringen für eine Reichsprovinz im Sinne eines blossen Verwaltungsbezirkes, der aber eine eigene vermögensrechtliche Persönlichkeit zuzuerkennen sei.

Hänel[3]) und Arndt[4]) schliesslich kommen ebenfalls zu Labands Resultat, doch halten sie eine eigene vermögensrechtliche Persönlichkeit damit für unvereinbar.

Wie sich aus dieser Zusammenstellung ergibt, gehen alle diese Theorien aus von der rechtlichen Stellung des Landesausschusses und der Landeskasse. Es muss also zunächst festgestellt werden, ob diese beiden Institute wirklich Elsass-Lothringen eine gewisse Selbständigkeit geben und es über den Begriff einer Provinz als eines blossen Verwaltungsbezirkes hinausheben.

a) Landesausschuss.

Der Landesausschuss beruht auf dem Kaiserlichen Erlass vom 29. Oktober 1874 und den beiden Reichsgesetzen vom 2. Mai 1877 und 4. Juli 1879. Da dieser Kaiserliche Erlass als Anlage zu dem Gesetze vom 2. Mai 1877 verkündet wurde, so erhielt er dadurch die Kraft eines Reichsgesetzes; er kann also durch ein Reichsgesetz wieder aufgehoben werden, was, falls diese Verkündung als Anlage nicht erfolgt wäre, bereits durch Kaiserlichen Erlass hätte geschehen können. Die durch Gesetz vom 4. Juli 1879 erweiterten Befugnisse bestanden in der Verleihung des Rechtes der Initiative und der Kontrolle des Etats und dem Rechte, an ihn gerichtete Petitionen dem Ministerium zu überweisen.

Um die rechtliche Stellung des Landesausschusses bestimmen zu können, erweist es sich nötig, auf seine Zu-

---

[1]) Laband, Bd. II, S. 199 ff.
[2]) Hamburger, l. c. S. 44 ff.
[3]) Hänel l. c. S. 833.
[4]) Arndt, l. c. S. 745 ff.

sammensetzung und vor allem auf seine Befugnisse einzugehen und ferner sein Verhältnis zu den übrigen Organen des Reiches, besonders zum Reichstage, darzulegen.

Die Mitglieder des Landesausschusses gehen hervor aus Wahlen, teils der Bezirkstage, teils der Landkreise und teils der Gemeinden Strassburg, Mühlhausen, Metz und Colmar.

Die Befugnisse des Landesausschusses liegen auf dem Gebiete der Gesetzgebung, für die durch Gesetz vom 2. Mai 1877 ein neuer Weg für speziell reichsländische Angelegenheiten eröffnet wurde. Man kann demnach analog der oben erörterten Unterscheidung der verschiedenen Seiten der Reichsgewalt diesen Kompetenzkreis ebenfalls als „Landesgesetzgebung" bezeichnen. Für diese also wurde der Landesausschuss als gesetzgebender Faktor berufen. Jedoch blieb der bisherige Weg in den allgemeinen Formen der Reichsgesetzgebung daneben noch bestehen, nur sollte regelmässig die „Landesgesetzgebung" fortan durch den Kaiser unter Zustimmung des Bundesrates und des Landesausschusses erfolgen.

Die Art der Zusammensetzung aus Angehörigen des Reichslandes hat dazu Anlass gegeben, den Landesausschuss als eine „Landesvertretung" zu bezeichnen. Dies haben natürlich vor allem die Staatstheorien getan, so Leoni[1]), der darin eine Bestätigung seiner Auffassung über Elsass-Lothringen sieht und den Landesausschuss den Landtagen oder Kammern der übrigen Einzelstaaten gleich stellt. Leonis Ansicht ist nur die logische Folgerung aus seiner bereits widerlegten Theorie, sie bedarf aus diesem Grunde hier keiner Widerlegung mehr.

Jedoch auch G. Meyer[2]) folgert aus der Zusammensetzung, dass der Landesausschuss „Landesvertretung" sei und „da er aus dem Lande hervorgeht und nur für das Land tätig wird", so könne er kein Organ des Reiches sein, sondern nur dieses Landes; da Elsass-Lothringen nach Meyers Ansicht nun ein autonomer Kommunalverband ist, so müsste folgeweise

---

[1]) Leoni, l. c. S. 61.

[2]) G. Meyer, l. c. S. 483.

der Landesausschuss einem Provinziallandtage gleich gestellt werden. Gegen diese Konsequenz sprechen vor allem die dem Landesausschuss zustehenden Befugnisse. Sie sind von der Art, wie sie unter Berücksichtigung der obigen Definition des Staates, nur einem Organe des Staates zukommen können; dem Organe eines Kommunalverbandes hingegen dürften nur beschränktere Aufgaben zuerteilt werden, die im Regelfalle auf dem Gebiete der Verwaltung liegen werden. Wenn also der Landesausschuss entsprechend seinen Funktionen sich als Staatsorgan darstellt, so muss auch ein Staat vorhanden sein, dessen Organ wir vor uns haben. Nun ist Elsass-Lothringen selbst kein Staat, die Allseitigkeit des Zweckes kommt, wie wir oben gesehen haben, dem Reiche zu; ein Staat ist also in Elsass-Lothringen nur insofern vorhanden, als das Reich selbst diesen Staat darstellt. Rein zufällig nur hat dieser Staat, so kann man vielleicht sagen, nur einen einzigen ihm unmittelbar unterstehenden Verwaltungsbezirk, während er in seinem übrigen Gebiete nur mittelbar in die Verwaltung eingreifen kann. Man darf aber nicht etwa unter Verkennung dieses Verhältnisses den Landesausschuss als Organ des Reichslandes betrachten.

Von grosser Bedeutung für die rechtliche Natur des Landesausschusses ist seine Stellung zum Reichstage. An dem dem Reichstage auf Grund des Vereinigungsgesetzes zustehenden Gesetzgebungsrechte ist prinzipiell durch das Gesetz vom 2. Mai 1877 keine Änderung eingetreten, da dieses Recht des Reichstags ausdrücklich vorbehalten ist.[1]) Man hat gesagt, der Landesausschuss sei hinsichtlich der Landesgesetzgebung an die Stelle des Reichstags getreten. Jedoch ist dies nur mit gewissen Einschränkungen richtig. Einmal ist der Landesausschuss nicht notwendig gesetzgebendes Organ; es kann jederzeit als Gesetzgebungsfaktor in Landesangelegenheiten auch der Reichstag tätig werden. Wenngleich dies nur ausnahmsweise geschehen soll, so hindert keine Vorschrift, die Ausnahme zur Regel zu machen.

[1]) Laband, Bd. II, S. 225.

Sodann kann man den Reichstag gleichsam als eine höhere Instanz über dem Landesausschusse bezeichnen, da ja Gesetze dieses durch Gesetze jenes aufgehoben werden können, während das Umgekehrte kraft positiver Vorschrift ausgeschlossen ist; gleiche Bedeutung hat auch § 3 des Gesetzes vom 2. Mai 1877, wodurch der Reichstag die Befugnis erhält, die vom Landesausschuss etwa versagte Entlastung der Regierung durch die seine zu ersetzen.

Man kann aber auch ferner die Stellung des Reichstages in der Landesgesetzgebung deutlich von der des Landesausschusses im gleichen Falle unterscheiden. Wird ein elsass-lothringisches Landesgesetz im Wege der Reichsgesetzgebung erlassen, so gilt auch hier ein einfacher, übereinstimmender Mehrheitsbeschluss von Bundesrat und Reichstag als ausreichend; wird ein solches Gesetz dagegen in den Formen des Gesetzes vom 2. Mai 1877 erlassen, so genügt hier ein übereinstimmender Mehrheitsbeschluss von Bundesrat und Landesausschuss keineswegs, in diesem Falle bedarf es noch der Zustimmung des Kaisers, der auch den Gesetzesbefehl, die Sanktion, zu erteilen hat, die im ersten Falle dem Bundesrate zusteht. Allerdings behaupten Zorn[1]) und Leoni,[2]) dass die Sanktion auch in diesem ersteren Falle dem Kaiser zustehe; Leoni, gemäss seiner bereits abgelehnten Theorie, der zufolge der Kaiser Monarch von Elsass-Lothringen sei. Zorn folgert dies ähnlich aus § 33, Absatz 1, des Vereinigungsgesetzes, wonach dem Kaiser die volle Staatsgewalt übertragen worden sei, also auch hinsichtlich der Gesetzgebung; jedoch ist diese Prämisse Zorns unrichtig und kann auch mit der Widerlegung Leonis als abgelehnt angesehen werden. Von den Hoheitsrechten, welche die Staatsgewalt ausmachen, hat § 2, Absatz 2, das wichtige Recht der Gesetzgebungsbefugnis völlig abgesondert und besonders geregelt, zunächst so, dass der Kaiser als mitwirkender Faktor erschien, dem jedoch durch die nachfolgende Bestimmung eine zeitliche Grenze gesetzt war.

---

[1]) Zorn, l. c. S. 533 u. 536.

[2]) Leoni, l. c. S. 162 ff.

Es ergibt sich somit aus all diesem, besonders auch daraus, dass der Landesausschuss völlig abhängig ist vom Willen des Reiches, da er ja jederzeit durch Reichsgesetz wieder aufgehoben werden kann, dann eben als Organ des Reiches zu betrachten ist.

Mit dieser Feststellung ist der Theorie Jellineks vor allem das wichtigste Argument entzogen. Sein Begriff „Staatsfragment" kann demnach auf Elsass-Lothringen nicht angewendet werden. In gleicher Weise erledigen sich damit Lönings und Meyers Ansichten, Elsass-Lothringen wäre ein autonomer Kommunalverband, da ja dann von Autonomie nicht mehr die Rede sein dürfte.

b) Landeskasse.

Auch über die rechtliche Natur der Landeskasse herrscht lebhafte Meinungsverschiedenheit. Nach der einen Ansicht[1]) handelt es sich um einen völlig selbständig neben dem Reichsfiskus stehenden Landesfiskus, nach der anderen[2]) um einen völlig unselbständigen Spezialfiskus des Reiches, wie ihn etwa der Postfiskus auch darstellt; eine dritte Ansicht[3]) schliesslich sieht in der Landeskasse „einen abgesonderten, mit eigener vermögensrechtlicher Rechtsfähigkeit ausgestatteten und als besonderes Rechtssubjekt konstituierten Spezialfiskus des Reiches".

Diese von Laband aufgestellte Ansicht ist besonders von Rosenberg[4]) als mit sich selbst in Widerspruch stehend kritisch behandelt und als unzutreffend hingestellt worden. In der Tat ist diese Ansicht unhaltbar. Laband spricht sich selbst sehr klar über das Verhältnis von Fiskus und Staat zu einander aus, wenn er sagt,[5]) „der Fiskus kann als Privatrechtssubjekt nicht selbständig und unvermittelt neben dem Staate als Subjekt von Hoheitsrechten stehen". Mit

[1]) Rosenberg, Ann. 1903, S. 484.
[2]) Hänel, l. c. S. 833; Arndt, l. c. S. 746.
[3]) Laband, II, S. 215.
[4]) Rosenberg, Ann. 1903.
[5]) Laband, II, S. 213.

anderen Worten: Der Fiskus ist die vermögensrechtliche Seite ein und derselben Persönlichkeit, nämlich des Staates; dementsprechend ist dann auch „der Reichsfiskus nur eine einzige Persönlichkeit, die Spezialfiski des Reiches können nicht besondere, vom Reichsfiskus verschiedene Vermögenssubjekte sein".[1]) Dies ist alles richtig, doch steht damit die Behauptung einer eigenen vermögensrechtlichen Persönlichkeit der Elsass-Lothringischen Landeskasse in unlöslichem Widerspruche. Man wird deshalb der Theorie Labands nicht folgen können; abgesehen von diesem inneren Widerspruche[2]) hat man mit Recht gegen Laband eingewandt, dass der elsass-lothringische Landesfiskus auch Hoheitsrechte ausübe, indem er Zölle und Steuern erhebt. Man hat deshalb dem elsass-lothringischen Fiskus auch öffentlich-rechtliche Persönlichkeit zugesprochen.

Wenn man nun auch den Widerspruch der Labandschen Theorie zugibt und anerkennt, dass tatsächlich auch Hoheitsrechte von dem elsass-lothringischen Fiskus ausgeübt werden, so bleiben immerhin noch zwei Möglichkeiten: entweder ist der Landesfiskus ein völlig selbständig neben dem Reichsfiskus stehender Fiskus oder er ist nur ein allerdings ganz eigenartiger Spezialfiskus des Reiches, aber als solcher unselbständig. Ganz eigenartig insofern, als die ihm bestellten Aufgaben weit umfassender sind, als die eines sonstigen Spezialfiskus, dem nur innerhalb eines ganz bestimmten Wirkungskreises bestimmte Aufgaben gestellt sind.

Gegen die erste Möglichkeit, die Bruck[3]) und Rosenberg vertreten, lassen sich schwerwiegende Bedenken schon allein aus dem eben besprochenen Verhältnis von Staat und Fiskus zu einander geltend machen. Danach sind Fiskus und Staat nur verschiedene Bezeichnungen der gleichen Person. Wenn man nun aber Elsass-Lothringen den Staatscharakter abspricht, so ist es m. E. eine contradictio in adjecto, einen

[1]) Laband, Bd. IV, S. 333.

[2]) Rosenberg, Annalen 1903, S. 484.

[3]) Bruck, Verf.- u. Verwalt.-R. v. Els.-Loth., S. 34; Rosenberg, Ann. 1903, S. 484 ff.

selbständigen elsass-lothringischen Fiskus anzuerkennen. Auch der von Rosenberg unternommene Versuch, die Existenz eines selbständigen elsass-lothringischen Landesfiskus nachzuweisen, ist ihm m. E. nicht geglückt. Rosenberg führt zunächst gegen die Annahme eines Spezialfiskus an, dass „für die rechtlichen Beziehungen zwischen Reichsfiskus und elsass-lothringischem Landesfiskus" nicht die für diese Beziehungen der übrigen Spezialfiski geltenden Rechtssätze in Betracht kommen, wie dies sich aus der Praxis ergäbe. Doch haben wir bereits oben auf die Verschiedenheit der Aufgaben des elsass-lothringischen Fiskus gegenüber denen eines sonstigen Spezialfiskus hingewiesen; aus dieser Verschiedenheit allein erklärt es sich m. E., dass die sonst üblichen Rechtssätze nicht ohne weiteres angewandt werden können. Ein Beweis gegen die Annahme eines blossen Spezialfiskus kann demnach in diesen Ausführungen Rosenbergs nicht erblickt werden. Sodann sucht Rosenberg die Entstehung eines selbständigen elsass-lothringischen Fiskus aus § 3, Abs. 2, des Vereinigungsgesetzes als durch eine konkludente Handlung zu erweisen; er gibt zu, dass eine analoge Vorschrift, wie sie für die deutschen Schutzgebiete erlassen worden ist, für Elsass-Lothringen nicht ergangen ist; jedoch soll „durch die Anerkennung besonderer Landesschulden für Elsass-Lothringen letzteres implicite als juristische Person des Privatrechts anerkannt"[1]) worden sein. Jedoch scheint dies m. E. dadurch nicht erwiesen zu sein.

Wie sich auf dem Gebiete der Gesetzgebung sehr bald eine Änderung als nötig erwies, man aber dennoch richtig nur eine objektive Unterscheidung macht als der zweier Kompetenzkreise, so ergab sich in finanzieller Hinsicht bereits von Anfang im Interesse geordneter Staatswirtschaft die Notwendigkeit einer scharfen Trennung der Finanzwirtschaft des Reiches als Bundesstaat von der Finanzwirtschaft des Reiches als Einheitsstaat hinsichtlich seiner Provinz Elsass-Lothringen. Der beste Beweis dafür aber, dass diese Unterscheidung nur in der Einrichtung eines eigenartigen, aber unselbständigen

[1]) Rosenberg, Ann. 1903, S. 485.

Spezialfiskus bestand, scheint m. E. in der Tatsache zu liegen, dass das Reich jederzeit dieser nur rechnungsmässigen Selbständigkeit ein Ende machen und die Einnahmen, freilich unter Verletzung der Pflichten des Staates gegenüber seiner Provinz, was aber mit der rechtlichen Möglichkeit nichts zu tun hat, völlig für seine Zwecke verwenden könnte, nicht wie bisher nur zu Landeszwecken des Reichslandes. Zu den Eigenarten dieses Spezialfiskus nun ist es m. E. auch zu rechnen, dass man ihm gestattete, eigene Schulden zu machen; eine konkludente Handlung, durch die ein selbständiger Landesfiskus geschaffen worden wäre, kann darin auch deshalb nicht erblickt werden, weil, wie ja auch Rosenberg[1]) zugibt, niemals durch Gesetz dem elsass-lothringischen Fiskus eigenes Vermögen und Eigentum zugesprochen worden ist. Gleichwohl hat man in der Praxis Eigentum der Landeskasse an den bisher französischen Staatsforsten anerkannt, wie der „Kauf" des Bitscher Stadtwaldes durch das Reich beweist. Dieser „Kauf" ist nicht, wie Rosenberg es will, nach den bürgerlichen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen, sondern genau so wie etwa ein ähnlicher Vertrag zwischen Militär- und Eisenbahnfiskus des Reiches.

Nach diesen Ausführungen scheint die Annahme eines völlig selbständigen Elsass-Lothringischen Fiskus willkürlich und führt auch zu den oben besprochenen Inkonsequenzen. Bei der Auffassung der elsass-lothringischen Landeskasse als Spezialfiskus von ganz besonderer Eigenart, für den ein Analogon sonst nicht zu finden ist, werden diese Inkonsequenzen vermieden und wir erhalten ein einheitliches Bild der rechtlichen Natur des Reichslandes.

III. Ergebnis.

Auf Grund dieser Ausführungen kann nun als Ergebnis festgestellt werden, wenn das Reichsland weder Staat noch ein staatsähnliches Wesen ist, so bleibt nur übrig, es als blossen Verwaltungsbezirk des Reiches zu be-

[1]) Rosenberg, Ann. 1903, S. 487.

zeichnen. In den obigen Ausführungen haben wir es ablehnen müssen, dem Reichslande irgend eine eigene Persönlichkeit, sei es im öffentlichen oder im Privatrecht zuzugestehen; wenn es nun also keine eigene Persönlichkeit besitzt, mithin kein Subjekt ist, so kann es eben nur Objekt sein, d. h. ein blosser Verwaltungsbezirk des Reiches. Das Eigenartige an seiner Stellung ist, dass es einzige Provinz eines Bundesstaates ist, der in theoretischer Reinheit nur aus Staaten bestehend, keine unmittelbaren Verwaltungsbezirke aufweisen dürfte. Wie eben nirgends ein Gebilde in theoretischer Reinheit sich darstellt, so auch hier der Bundesstaat, das Deutsche Reich, hinsichtlich seiner Provinz Elsass-Lothringen. Ihm gegenüber erscheint eben das Reich als ein Einheitsstaat mit einer stark dezentralisierten Verwaltung. Diese Stellung als einzige Provinz eines stark dezentralisierten Einheitsstaates hat es bewirkt und bewirkt es heute noch, dass Unklarheiten über seine staatsrechtliche Natur vorhanden sind.

§ 4.

Die heutige Organisation des Reichslandes.

Um nun ein völlig klares Bild von der heutigen Stellung des Reichslandes zu geben, soll in Kürze noch seine heutige Organisation in ihren wesentlichen Teilen besprochen werden. Elsass-Lothringen weist Organe auf, die teils allgemeine Reichsorgane sind, teils solche, die nur für das Reichsland geschaffen worden sind.

a) Der Kaiser.

Seine Stellung im Reichslande beruht nach wie vor auf § 3, Abs. 1, des Vereinigungsgesetzes, der, wie wir oben dargelegt haben, so auszulegen ist, dass der Kaiser nur Delegatar des Reiches geworden ist.

Wir können kurz noch einmal feststellen, dass dem Kaiser die Ausübung der Staatsgewalt aber nicht in ihrem ganzen Umfange, sondern ausschliesslich der Gesetzgebungsbefugnis übertragen worden ist. Daneben war zunächst der Kaiser auch zur Gesetzgebung berufen und es stand ihm auch die Sanktion zu. Diese Eigenschaft als Sanktionsorgan erreichte ihr Ende mit der Einführung der Reichsverfassung. Bis zur Wiedereinsetzung als Sanktionsorgan durch Gesetz vom 2. Mai 1877 war der Kaiser also, abgesehen von dem Verordnungsrecht des § 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1873 nach der oben entwickelten Ansicht von der Gesetzgebung ausgeschlossen. Seit dem 2 Mai 1877 ist er wieder dazu berufen und neben dieser Gesetzgebungsbefugnis steht noch selbständig das eben erwähnte Verordnungsrecht, auf das hier noch näher einzugehen ist. Zunächst ist festzustellen, dass

durch solche Kaiserliche Verordnungen ein im Wege der Landesgesetzgebung erlassenes Gesetz aufgehoben werden kann, sofern nur die Bedingungen für den Erlass einer Verordnung vorliegen, d. h. der Reichstag nicht versammelt ist.[1]) Im übrigen ist es streitig, welchen Wirkungskreis man diesen Verordnungen zuschreiben darf, die bekanntlich den in Elsass-Lothringen geltenden Reichsgesetzen nicht zuwider laufen dürften. Es handelt sich um die Bedeutung des Wortes „Reichsgesetz". Man kann in Elsass-Lothringen darunter verstehen, einmal im weiteren Sinne, alle im Wege der Reichsgesetzgebung erlassenen Gesetze, gleichviel, ob sie innerhalb der allgemeinen Gesetzgebungskompetenz des Reiches erlassen sind oder nur speziell reichsländische Angelegenheiten regeln, ferner nur die innerhalb der allgemeinen Gesetzgebungskompetenz des Reiches erlassenen Gesetze. Im ersteren Falle könnten also Landesgesetze für Elsass-Lothringen, wenn sie im Wege der Reichsgesetzgebung erlassen sind, nicht durch Kaiserliche Verordnung beseitigt werden, selbst dann nicht, wenn die Kaiserliche Verordnung nachträglich die Genehmigung des Reichstages erhielte; denn, wie gegen Hamburger[2]) zu sagen ist, durch diese Genehmigung erhält die Kaiserliche Verordnung nicht die Kraft eines Reichsgesetzes, da ja alle formellen Voraussetzungen für ein solches nicht erfüllt sind. Wohl liegt jetzt ein „übereinstimmender Mehrheitsbeschluss von Bundesrat und Reichstag" vor, aber es fehlt die Sanktion durch den Bundesrat, da diese hier ja durch den Kaiser erfolgt ist. Im zweiten Falle wäre die Abänderung eines Elsass-Lothringischen Landesgesetzes durch Kaiserliche Verordnung möglich. Bei Annahme der ersten Ansicht ergibt sich ein sehr beschränkter Wirkungskreis der Kaiserlichen Verordnungen und die merkwürdige Konsequenz, dass hinsichtlich der Landesgesetze in Elsass-Lothringen ein Unterschied zwischen den vor dem 2. Mai 1877 erlassenen Gesetze und den im Wege dieses Gesetzes erlassenen gemacht werden müsste. Dies hat sicher nicht in der Absicht des

[1]) s. Laband, II., S. 257.

[2]) Hamburger, l. c. S. 20.

Gesetzgebers gelegen; man wird deshalb unter Reichsgesetz im Sinne dieses Gesetzes nur die materiellen Reichsgesetze verstehen können, d. h. die innerhalb der allgemeinen Reichsgesetzgebungskompetenz erlassenen Gesetze. Hinsichtlich dieser Gesetzgebungsbefugnisse ist in der Stellung des Kaisers keine Änderung mehr eingetreten.

Im übrigen kann man wohl sagen, der Kaiser habe in Elsass-Lothringen eine monarchenähnliche Stellung, insofern nämlich, als in seinem Namen Recht gesprochen wird und die Truppen auf seinen Namen vereidigt werden.

b) Der Reichstag.

Der Reichstag war bis zum 1. Januar 1876 prinzipiell von der Gesetzgebung für Elsass-Lothringen ausgeschlossen, nur war seine Zustimmung für gewisse Fälle vorbehalten. Mit Inkrafttreten der Reichsverfassung wurde er gesetzgebender Faktor für alle Angelegenheiten des Reichslandes, in welcher Stellung er bis heute grundsätzlich auch geblieben ist, da er ohne weiteres auch in elsass-lothringischen Landesangelegenheiten gesetzgebend tätig werden kann, wenngleich er regelmässig damit nicht befasst werden soll.

c) Der Bundesrat.

Auch dessen Stellung war für Elsass-Lothringen nicht stets die gleiche. Bis zur Einführung der Reichsverfassung erscheint er als den Kaiser in seiner Gesetzgebungsbefugnis konstitutionell beschränkendes Organ, während die Sanktion dem Kaiser zustand. Das Gesetz vom 25. Juni 1873 berief ihn zum gesetzgebenden Faktor in allen Angelegenheiten Elsass-Lothringens und gab ihm wie im Reiche das Sanktionsrecht. Grundsätzlich ist darin keine Änderung eingetreten; doch wirkt der Bundesrat auch bei der Landesgesetzgebung gemäss Gesetzes vom 2. Mai 1877 mit, wobei ihm aber kein Sanktionsrecht zusteht.

d) Der Statthalter.

Der Statthalter vereinigt in seiner Person landesherrliche und ministerielle Befugnisse. Lebhafter Streit besteht darüber,

welche von beiden das prinzipiell ausschlaggebende Moment darstellen, mit anderen Worten, ob die Ernennung des Statthalters gemäss § 1 des Ges. v. 4. Juli 1879 ein Recht oder eine Pflicht des Kaisers ist.

Vor allem auf Grund des Wortlautes dieses Paragraphen: „Der Kaiser kann ....“ wollen Zorn,[1]) Löning[2]) und ebenso auch Hamburger[3]) den Kaiser nur für berechtigt erklären, während Laband[4]) und ihm folgend Bruck[5]) das prinzipiell wichtigere Moment in den ministeriellen Befugnissen des Statthalters erblicken und dementsprechend den Kaiser zur Ernennung für rechtlich gebunden erachten; dagegen sei die Übertragung landesherrlicher Befugnisse seinem Belieben überlassen. Die erste Ansicht findet eine weitere Stütze darin, dass nirgends ausdrücklich ausgesprochen ist, der Statthalter solle eine dauernde Institution sein. Laband will dieses jedoch stillschweigend im § 2 zit. Ges. ausgedrückt sehen, ferner sei auch durch die spätere Gesetzgebung der Statthalter als dauernde Institution anerkannt worden, da diese ihm dauernde Funktionen übertragen habe. Eine weitere Stütze für diese Ansicht Labands scheint m. E. die ratio legis zu sein. Der Zweck des Gesetzes war, den Reichskanzler dauernd durch die Einrichtung des Statthalterpostens zu entlasten; man wird nicht annehmen können, dass der Gesetzgeber die Erreichung dieses Zweckes so völlig in das Belieben des Kaisers hat stellen wollen. Sodann ist nicht abzusehen, weshalb gerade die landesherrlichen Befugnisse das wichtigere Moment darstellen sollen, zumal deren Umfang doch völlig unbestimmt ist. Die ministeriellen Befugnisse dagegen sind ein für alle Mal fest bestimmt. Unter Berücksichtigung dieser Gründe wird man der Labandschen Ansicht als der zweckmässigeren den Vorzug geben müssen.

---

[1]) Zorn, l. c S. 538.
[2]) Löning, Verwalt.-R. S. 78, Anm. 3.
[3]) Hamburger, l. c, S. 89 ff.
[4]) Laband, II, S. 229.
[5]) Bruck, l. c. S. 126 ff.

Hinsichtlich der ihm übertragenen landesherrlichen Befugnisse handelt der Statthalter unverantwortlich; deshalb bedürfen seine in Ausübung dieser Befugnisse erlassenen Verordnungen der Gegenzeichnung des Staatssekretärs; in allen übrigen Beziehungen handelt der Statthalter mit der gleichen Verantwortlichkeit wie der Reichskanzler, an dessen Stelle er ja auch getreten ist, was natürlich nicht etwa gleich bedeutend ist mit Stellvertreter im Sinne des Gesetzes vom 17 März 1878. Es wurden vielmehr die dem Reichskanzler bis dahin in Elsass-Lothringen zustehenden Befugnisse von seiner Person getrennt und selbständig dem Statthalter übertragen; hierdurch ist dieser ein zweiter Reichsminister geworden. Deshalb besteht auch theoretisch die Verantwortlichkeit des Statthalters, soweit er eben verantwortlich ist, gegenüber dem Reichstage, nicht etwa gegenüber dem Landesausschuss. Praktisch freilich ist diese Verantwortlichkeit nicht durchführbar, da eine gesetzliche Vorschrift hierfür noch nicht ergangen ist.

e) Das Ministerium.

Unter dem Statthalter steht das sogenannte Ministerium, das an die Stelle des früheren Reichskanzleramtes für Elsass-Lothringen getreten ist, dem ferner auch die ganze Zuständigkeit des ehemaligen Oberpräsidiums übertragen wurde. An der Spitze des Ministeriums steht der Staatssekretär, dem hinsichtlich der Stellvertretung des Statthalters ähnliche Befugnisse übertragen sind, wie sie im Reiche den einzelnen Staatssekretären als Stellvertretern des Reichskanzlers innerhalb ihrer Ressorts zustehen. Im übrigen führt dieses „Ministerium" seinen Namen zu Unrecht, da ihm keinerlei ministerielle Befugnisse zustehen, einziger Minister ist nur der Statthalter.

f) Der Staatsrat.

Von ganz geringer Bedeutung ist der neben dem Ministerium durch Gesetz vom 4. Juli 1879 eingesetzte Staatsrat, der nur zur Begutachtung von Gesetzentwürfen,

Ausführungsverordnungen und anderen, ihm vom Statthalter überwiesenen Angelegenheiten bestellt ist; jedoch können ihm auch eventuell beschliessende Funktionen übertragen werden.

g) Der Landesausschuss.

Seine rechtliche Stellung und seine Befugnisse haben wir bereits oben besprochen, es bleibt hier nur noch übrig zu untersuchen, ob seinen Mitgliedern die sogen. Immunität gewährt werden müsse. Nach unseren Darlegungen wäre eine direkte Anwendung der betreffenden Paragraphen des Strafgesetzbuches nicht möglich, da ja der Landesausschuss Organ des Reiches ist. Jedoch beseitigt Art. 1, Abs. 2, des Einf.-Ges. z. Strafges. alle Schwierigkeiten, indem er das Reichsland in strafrechtlicher Hinsicht einem Bundesstaate gleich stellt, als dessen entprechende Beziehung der Landesausschuss, wie es Stöber[1]) treffend nachgewiesen hat, wohl aufgefasst werden kann.

[1]) Stöber, l. c. S. 674 ff.

§ 5.

Die Besonderheiten der Stellung Elsass-Lothringens.

Nachdem wir somit die rechtliche Natur Elsass-Lothringens und seine Organisation dargestellt haben, sollen im Folgenden die einzelnen Besonderheiten betrachtet werden, die Elsass-Lothringen, abgesehen von seiner Organisation, vermöge seiner rechtlichen Natur, aufzuweisen hat.

a) Gegenüber dem Ausland.

In völkerrechtlicher Beziehung dem Ausland gegenüber kann Elsass-Lothringen niemals als selbständige Persönlichkeit erscheinen; es ist eben nur Bestandteil des Reiches, das allein an seiner Stelle völkerrechtlich tätig wird, also ihm Schutz gewährt und Verträge abschliesst. Scheinbar nur steht damit die Praxis in Widerspruch; in einzelnen völkerrechtlichen Verträgen ist Elsass-Lothringen selbst als Vertragsteil genannt, worin Becher[1]) einen Beweis für die Staatsnatur des Reichslandes sehen will. Jedoch kann dem nach unseren obigen Ausführungen nicht beigepflichtet werden. Wir glauben nachgewiesen zu haben, dass Elsass-Lothringen nur eine Provinz des Reiches ist, als wahrer Kontrahent in völkerrechtlichen Verträgen kann daher nur das Reich erscheinen; wo wirklich an dessen Stelle Elsass-Lothringen selbst genannt ist, ist dies, wie z. B. in den Rhein-Schiffahrtsverträgen, nur aus dem Grunde geschehen, weil sich das Reich nur für das Gebiet Elsass-Lothringens verpflichten wollte.[2])

---

[1]) Becher, Die rechtl. Natur d. intern. Vertr. Elsass-Lothr., S. 30 ff.

[2]) s. Hamburger, l. c. S. 67.

b) Gegenüber dem Reiche und den Einzelstaaten.

Im Verhältnis zum Reiche und zu den einzelnen deutschen Bundesstaaten ergeben sich eine Reihe von Besonderheiten, die herbeigeführt sind durch einen gewissen Dualismus zweier Prinzipien, die auf die Entwickelung Elsass-Lothringens eingewirkt haben und noch weiter einwirken, das unitarische und das föderative Prinzip.

Vom ersteren Standpunkt erscheint der jetzige Zustand nur als ein Übergangsstadium, nach dessen Überwindung Elsass-Lothringen einst, vielleicht in naher Zeit, als voll berechtigtes, gleichwertiges Mitglied in die Reihe der einzelnen Bundesstaaten eintreten soll, d. h. selbst ein Bundesstaat wird. Jene Auffassung hält den bundesstaatlichen Charakter des Reiches selbst nur für eine Zwischenstufe, woraus sich dereinst der Einheitsstaat entwickeln soll; den Anfang dieser Entwicklung zeigt das Reichsland; demnach soll es niemals aufhören, Reichsland zu sein, im Gegenteil, nach seinem Vorbilde sollen allmählich die Einzelstaaten nach und nach ihrer Selbständigkeit entkleidet werden, bis schliesslich als Schlussstein der Entwicklung der Einheitsstaat hervorgeht.

1. Mitgliedschaftsrechte.

Das unitarische Prinzip findet seinen stärksten Ausdruck darin, dass man bisher streng daran festgehalten hat, Elsass-Lothringen keine Vertretung im Bundesrate zu gewähren, weshalb es eben unselbständiger Verwaltungsbezirk bleiben muss. Ihm diese Vertretung gewähren, bedeutet ohne weiteres, es zum Staate machen, denn nur Staaten können im Bundesstaate Mitgliedschaftsrechte haben, und die Vertretung im Bundesrate ist das vornehmste Recht der Mitgliedschaft.

Zu den Mitgliedschaftsrechten sind auch die einzelnen Staaten zustehenden Reservatrechte zu zählen. Auch hierauf kann Elsass-Lothringen an sich keinen Anspruch machen, jedoch ist ihm kraft Reichsgesetz in gewissen Dingen eine ähnliche Stellung gegeben worden, wie sie einzelnen Staaten

kraft Reservatrechts zusteht, z. B. hinsichtlich der Reichsbiersteuer. Jedoch ist dies rechtlich ganz anders zu beurteilen. Die Sonderstellung der Einzelstaaten auf Grund ihrer Reservate kann ihnen gegen ihren Willen nicht genommen werden, die Elsass-Lothringen durch Reichsgesetz zugestandene Sonderstellung dagegen kann es jederzeit auch durch ein entsprechendes Reichsgesetz wieder verlieren. Elsass-Lothringen hat kein Recht, in dieser Stellung unberührt zu bleiben.

2. Mitgliedschaftspflichten.

Den Rechten stehen auch Pflichten gegenüber. Wenn nun Elsass-Lothringen keine Rechte hat, so scheinen ihm auch keine Pflichten auferlegt werden zu können. Jedoch ist dem nicht so. Elsass-Lothringen hat Pflichten gegenüber dem Reiche und zwar solche, wie sie jedem Bestandteile eines Einheitsstaates stets auferlegt sind. Deshalb trägt es Militär- und Steuerlasten. Doch es sind ihm wiederum auch solche Pflichten auferlegt, die nicht allein aus seiner Stellung als Reichsprovinz sich ergeben, sondern auch solche Pflichten, wie sie sonst nur die Bundesstaaten tragen. Wie man Elsass-Lothringen hinsichtlich gewisser Reservatrechte ähnliche „Rechte“ gegeben hat, so hat man es eben auch hinsichtlich gewisser bundesstaatlicher Pflichten einem Bundesstaate gleichgestellt; deshalb zahlt z. B. Elsass-Lothringen Matrikularbeiträge gleich einem Bundesstaate.

3. Gebietshoheit.

Dass dem Reichslande eine eigene Gebietshoheit nicht zukommt, ist ohne weiteres klar und bedarf keiner Erläuterung mehr. Die über das Reichsland gebietende Hoheit ist Gebietshoheit allein des Reiches.

4. Landesangehörigkeit.

Nicht so klar und einfach kann man über das Vorhandensein oder Fehlen einer elass-lothringischen Landesangehörigkeit entscheiden. Nicht nur diejenigen, die in Elsass-

Lothringen einen Staat erblicken, nehmen logischerweise auch eine besondere elsass-lothringische Landesangehörigkeit an,[1]) sondern auch eine Anzahl derer, die den Staatscharakter bestreiten, glauben dennoch eine besondere Landesangehörigkeit zugeben zu müssen.

Am schärfsten bestreitet dies Laband. Er behauptet, es gebe in Elsass-Lothringen eben nur eine Reichsangehörigkeit, eine elsass-lothringische Landesangehörigkeit wäre ein vollkommen inhaltloses Recht[2]). Diesem kann nicht ohne weiteres beigestimmt werden. Dass die elsass-lothringische Landesangehörigkeit kein inhaltsloses Recht ist, haben Rosenberg und Meyer[3]) nachgewiesen; jedoch entscheidender und wichtiger sind die gegen die Laband'sche Theorie aus dem Gesetze vom 1. Juni 1870 erhobenen Einwendungen, vor allem der Hinweis auf die Schwierigkeiten der §§ 7 u. 15 zit. Ges. bei Annahme der Labandschen Theorie.[4])

Man wird nun zwar gemäss der hier vertretenen Ansicht über die rechtliche Natur Elsass-Lothringens eine von der Reichsangehörigkeit völlig verschiedene Landesangehörigkeit nicht anerkennen, jedoch besteht sehr wohl ein Unterschied zwischen der Reichsangehörigkeit z. B. eines Preussen und der eines Angehörigen des Reichslandes. In beiden Fällen schuldet der Betreffende der Reichsgewalt Gehorsam, jedoch der Angehörige des Reichslandes in weit höherem Masse als der Preusse. Wir haben hier hinsichtlich der Reichsangehörigkeit das gleiche Bild, das uns vorher bereits die Reichsgewalt zeigte. Wie es in Elsass-Lothringen nur eine Reichsgewalt gibt, so auch nur eine Reichsangehörigkeit; wie aber objektiv dort eine Unterscheidung gemacht werden konnte zwischen Reichs- und Landesstaatsgewalt, so kann man auch hier eine Unterscheidung machen zwischen der Reichsangehörigkeit im engeren Sinne und dem darüber

---

[1]) Meyer, l. c. S. 217.

[2]) Laband, Bd. II, S. 209.

[3]) Rosenberg, Staatsrechtl. Stell. v. Els.-Loth., S. 11 ff.; Meyer in Hirths Ann. 1876, S. 679 ff.

[4]) s. Hamburger, l. c. S. 73 ff.

hinausgehenden Mehr, das man als Analogon der Einzelstaatsangehörigkeit betrachten kann. Wie bei der Reichsgewalt aber festgehalten werden muss, dass es subjektiv einen solchen Unterschied nicht gibt, so gilt das Gleiche auch hier hinsichtlich der Reichsangehörigkeit eines Reichsländers. Man wird demgemäss dieses Mehr, das man auch als „Landesangehörigkeit" bezeichnen mag, dann im Gesetze vom 1. Juli 1870 an Stelle der Staatsangehörigkeit einsetzen und es dieser gleich stellen; damit entschwinden dann auch die Schwierigkeiten der §§ 7 und 15 zit. Ges. Unter Anwendung eines Vergleichs kann man vielleicht sagen: die Reichsangehörigkeit ist wie ein Kleid; in Elsass-Lothringen liefert dieses das Reich jedem Angehörigen vollständig, während in den übrigen Bundesstaaten das Reich nur den Rock liefert, der betreffende Einzelstaat aber die übrige Kleidung.

5. Beamtenverhältnis.

Grosse Meinungsverschiedenheit herrscht auch hinsichtlich der rechtlichen Stellung der elsass-lothringischen Beamten. Die Staatstheorien sehen in ihnen natürlich Landesbeamte; der hier vertretenen Ansicht entsprechend können es aber nur Reichsbeamte sein. Löning[1]) nennt sie von seinem Standpunkte aus mittelbare Reichsbeamte, da sie eigene Beamte des Kommunalverbandes Elsass-Lothringen seien. Als allgemein anerkanntes Kriterium, ob es sich um Reichs- oder Landesbeamte handelt, ist die Art der Anstellung anzusehen; erfolgt sie durch das Reich und in seinem Namen, also durch den Kaiser, so hat man es mit Reichsbeamten, erfolgt sie durch das Oberhaupt eines Bundesstaates, so mit Landesbeamten zu tun. Die elsass-lothringischen Beamten nun werden durch den Kaiser, als Organ des Reiches und in dessen Namen angestellt und verpflichtet; sie sind also Reichsbeamte. Sie beziehen ihr Gehalt aus der Landeskasse, die ja nach unserer Ansicht nur ein Spezialfiskus des Reiches ist. Dementsprechend ist auch das Reichsbeamtengesetz vom

[1]) Löning, Verwalt.-R. S., 78 ff.

31. März 1873 durch Gesetz vom 30. Dezember 1873 auf die Rechtsverhältnisse der elsass-lothringischen Landesbeamten ausgedehnt worden. Jedoch bilden die reichsländischen Beamten eine besondere Kategorie unter den Reichsbeamten, da ja die Verwaltung Elsass-Lothringens Zweige enthält, die in der übrigen Reichsverwaltung nicht vorhanden sind. Man wird aus diesem Grunde auch unter den Beamten Elsass-Lothringens unterscheiden können zwischen Reichsbeamten im engerem Sinne und reichsländischen Beamten. Die praktische Bedeutung dieser Unterscheidung beruht nach Laband[1]) darin, „dass einerseits die späteren reichsgesetzlichen Vorschriften über die Reichsbeamten auf die elsass-lothringischen Landesbeamten keine Anwendung finden, wenn sie nicht ausdrücklich für dieselben in Geltung gesetzt werden, denn lex generalis non derovat legi speciali; und andererseits auch im Wege der Landesgesetzgebung die Rechtsvorschriften über die Dienstverhältnisse der Landesbeamten ergänzt und verändert werden können.“ Das Unterscheidungsmerkmal ist, dass die Landesbeamten dem Statthalter, die Reichsbeamten dem Reichskanzler unterstehen.

[1]) Laband, Bd. II, S. 235.

Schluss.

Somit glauben wir ein einheitliches Bild der heutigen staatsrechtlichen Stellung des Reichslandes gegeben zu haben. Noch scheint diese Entwicklung einen endgültigen Abschluss nicht gefunden zu haben, wie insbesondere die Bestrebungen der neuesten Zeit beweisen, die aus Elsass-Lothringen einen gleichberechtigten Bundesstaat machen wollen.

Wir haben gesehen, dass Elsass-Lothringen auch heute noch lediglich Objekt des Reiches und der Reichsstaatsgewalt ist. Man kann es deshalb wohl verstehen, dass die reichsländische Bevölkerung das Gefühl, gewissermassen Reichsangehörige geringerer Klasse zu sein, los werden wollen. So streben sie nach Autonomie und Sitz und Stimme im Bundesrat. Es sei hier festgestellt, dass die scheinbar doppelte Forderung in Wahrheit nur eine ist; gibt man dem Reichslande Autonomie, so wird es damit Staat, und man muss logischerweise Stimmrecht im Bundesrate einräumen; weil umgekehrt, in den Bundesrat nur Staaten stimmberechtigte Vertreter entsenden können, so muss man Elsass-Lothringen Autonomie gewähren, gewährt man ihm stimmberechtigte Teilnahme im Bundesrate.

Es genügt deshalb die Frage zu behandeln, wer in einem solchen Falle die Vertreter zum Bundesrate ernennen soll.

Zur Zeit hat, wie wir oben gesehen haben, der Kaiser eine quasi landesherrliche Stellung im Reichslande inne. Der Kaiser kann nun, soll Elsass-Lothringen Vertretung im Bundesrate erlangen, niemals diese Vertreter ernennen. Das wäre ein staatsrechtliches Unding. Die Souveränität des Reiches ruht beim Bundesrate, der Gesamtheit der verbündeten Re-

gierungen; der Bundesrat ist Träger der Reichsgewalt. Der Kaiser ist nur Vertreter des Trägers der Souveränität. Es ist also klar, dass er als Vertreter dieses Organs nicht zur Schaffung dieses Organs durch Ernennung von Mitgliedern beitragen kann. Die Würde eines Landesherrn von Elsass-Lothringen ist mit der Kaiserwürde nur in etwa der Weise zu verbinden, wie die des Königs von Preussen mit der Kaiserwürde. Der Kaiser aber als solcher kann niemals Landesherr von Elsass-Lothringen bleiben, wenn dieses Bundesstaat werden soll. Wer nun an seiner Stelle Landesherr des neuen Bundesstaats wird oder werden soll, ist staatsrechtlich an sich gleichgültig, doch stehen der Kandidatur preussischer Prinzen vom Standpunkte der süddeutschen Staaten aus schwere politische Bedenken entgegen.

Eine organische Fortentwicklung aber der bestehenden Verfassung des Reichslandes, wie sie jüngst der Reichskanzler versprach, wäre die Erhebung des Reichslandes zum Bundesstaate niemals. Vielmehr bedeutete diese Erhebung etwas völlig Neues; es erscheint zweifelhaft, ob eine organische Fortentwicklung eines Reichslandes als solchen überhaupt möglich und denkbar wäre.

Lebenslauf.

Am 21. Dezember 1885 wurde ich, Karl Ernst Otto Soppart, evangelischer Konfession, als Sohn des nunmehr verstorbenen Maurermeisters Georg Soppart und seiner ebenfalls verstorbenen Ehefrau Hedwig geb. Schnurpfeil zu Thorn geboren.

Nachdem ich vom 9. Lebensjahre an das Gymnasium zu Thorn besucht hatte, bestand ich dort Ostern 1906 das Abiturientenexamen. Ich studierte darauf vier Semester lang in Marburg, sodann drei Semester in Breslau Rechts- und Staatswissenschaften und hörte die Vorlesung folgender Herren Dozenten:

Andre, Brie, Dahn, Engelmann (Breslau), *Engelmann* (Marburg), *Enneccerus, Fischer, Gretener, Heilborn, Heymann, Klingmüller, Leonhard* (Breslau), *Leonhard* (Marburg), *Herbert Meyer* (Breslau), *Meyer* (Marburg), *Rauch, Schott, Sieveking, Troeltsch, Träger* und *Westerkamp.*

Am 26. Januar 1910 bestand ich zu Breslau die erste juristische Prüfung.

Am 8. Februar 1910 bestand ich das examen rigorosum und bin seit dem 1. März als Referendar in Briesen beschäftigt.